

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 10/0170
701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 08.04.2010
Bearb.:	Herr Werner Kurzewitz Herr Müller-Baran Herr Reher	Tel.: 175 Tel.: 133 Tel.: 246	öffentlich
Az.:	701.1/Herr Kurzewitz - sz		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Umweltausschuss

19.05.2010

TOP 7.6: F 10/0136

Anfrage Herr Hartmann, SPD, zur Aufstellung von Hundestationen

Herr Hartmann gibt folgende Frage zu Protokoll:

Aufstellung von Hundestationen

Wie viel kostet die Anschaffung und flächendeckende Aufstellung sogenannter Hundestationen, an denen Hundebesitzer Tüten zum Aufsammeln von Hundekot und einen Abfallbehälter zum Entsorgen gefüllter Kottüten finden?

Diese Hundestationen sind darüber hinaus mit dem Hinweis versehen, dass das Liegenlassen des Hundekots eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit welchem Bußgeld gerechnet werden muss.

Die SPD-Fraktion möchte außerdem wissen, wie hoch das Bußgeld für liegengelassenen Hundekot ist.

Mit der Bitte um eine schriftliche Beantwortung.

Antwort Betriebsamt, Team Natur und Landschaft und Amt für Ordnung und Bauaufsicht

Zunächst wird einleitend das Thema „Hundekot“ hinsichtlich der Problemstellung und der rechtlichen Hintergründe beleuchtend.

Probleme:

- Leider ist in allen Orten Deutschlands die Verschmutzung öffentlicher Bereiche durch Kot von weit mehr als vier Millionen Hunden ein schwer zu lösendes Problem. Auf den Bereich der Stadt Norderstedt entfallen bei ca. 2700 Hunden ca. 0,8 Tonnen (ca. 0,3 kg je Hund) Hundekot täglich.
- Auch in Norderstedt ist es für viele Hundehalter bedauerlicherweise selbstverständlich, Hunde an jeder Straßenecke, auf Gehwegen und in Grünanlagen

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

ihr Häufchen absetzen zu lassen, ohne die Hinterlassenschaft selbstverantwortlich zu beseitigen.

- Auch in Norderstedt stellt die "Tütenmethode" (das Entsorgen von Hundekot mittels Plastiksack- ggf. über Hundekotstationen) noch keine alltägliche Kulturtechnik (ähnlich dem Mülltrennen) dar.
- Hundehalter gehen auch in Norderstedt oft (fälschlicherweise) davon aus, dass mit der gezahlten Hundesteuer eine Beseitigung des Hundekots durch die Stadt zu erfolgen habe.
- Hundekot im öffentlichen Raum relativiert die vielfältigen positiven Wirkungen, die das Zusammenleben von Menschen und Hunden mit sich bringt.
- Hundekot im öffentlichen Raum ist ein Hygieneproblem, das vor allem Kleinkinder in ihrer Bewegungsfreiheit einschränkt. Zudem stellt Hundekot eine Infektionsquelle dar und ist ein idealer Nährboden für Bakterien und Würmer.
- Hundekot im öffentlichen Raum ist ein urbaner Stressfaktor.
- Es gibt zwar mehrere Rechtsnormen, die die Beseitigung von Verunreinigungen regeln, gleichwohl sind Kontrollen bzw. Sanktionen schwierig und sehr aufwändig.

Rechtlicher Hintergrund

Gem. § 46 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) hat, wer eine **öffentliche Straße** über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast - in Ortsdurchfahrten die Gemeinde - die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen.

Gem. § 2 StrWG sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören als Straßenkörper, u. a. die Straßendecke, Gräben, Rand- und Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt), Geh- und Radwege und als so genanntes Zubehör u. a. auch die Bepflanzung. Sie sind als Teile, die mit einer Straße im Zusammenhang stehen und dem Zug dieser Straße folgen, definiert. Unter der Bepflanzung wird das Böschungsrün und das so genannte Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und Grünflächen verstanden. (Kommentar zum StrWG SH von Gröller).

Soweit es sich nicht um eine Verunreinigung einer öffentlichen Straße, sondern um Verunreinigung in einer öffentlicher Grünfläche handelt, scheidet eine Ahndung nach dem StrWG aus.

Die Stadt Norderstedt hat als Grundstückseigentümer die Möglichkeit, sich gegen Verunreinigungen auf stadteigenen Flächen zu verwehren. Dem Grundstückseigentümer steht grundsätzlich ein Unterlassungs- und Abwehranspruch nach § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu.

Lösungsansätze

- Verursacherprinzip Priorität geben
- Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit, d. h. Kampagne zur Aufklärung der Hundebesitzer hinsichtlich Beseitigungspflicht für Hundekot (auch unter Einbeziehung

von Tierschutzvereinen, Hundeschulen, Hundehalterverbänden, Tierarztpraxen, Hundesalons, Futterhandlungen, Hundezüchtern usw.)

-z. B. Hundefibeln, Flyer, Plakate, Pressemitteilungen, Spots in NOA 4, Anschreiben der Hundesteuerpflichtigen oder Beilagen zum Hundesteuerbescheid (wie zuletzt 2001) usw.
(Bereits 1984 und 1987 wurden sämtliche damaligen Hundehalter mit der „Kleinen Hundefibel“ durch die Stadt Norderstedt versorgt.)

- Verstärkung repressiver Maßnahmen durch Kontrollen und Sanktionen („Hundekontrolleur“, ggf. Einsatz von 1 € Kräften oder in zeitlich befristeter Weise)
- Verabschiedung einer Satzung zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Norderstedt
- (zeitlich befristete) kostenlose Verteilung von Hundekotbeuteln
- Ausweitung von Verbotsschildern (z. Z. auf Kinderspielplätzen)
- Mehr Angebote für eingezäunte Hundeausläufflächen (z. Z. Willy-Brandt-Park, Staatsforst Rantzau nördlich Waldstraße sowie im Bau im Moorweg)
- Aufstellung von mehr Hundekotstationen

Konkret zu Hundekotstationen:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Erholung hat sich am 10.06.1981 einstimmig dagegen ausgesprochen, Automaten zum Verkauf von Reinigungssets „Dog-parat“ aufzustellen.

Seinerzeit waren die jetzt auf dem Markt vorhandenen Stationen mit den heute bekannten Beutelsystemen noch nicht so entwickelt.

Es gibt heutzutage in anderen Orten viel Vandalismusschäden in der Weise zu beklagen, dass alle Beutel aus den Automaten gezogen und in die freie Landschaft geworfen werden.

Bisher gibt es 2 moderne Hundekotstationen zur kostenlosen Bedienung in Norderstedt: a) im Kabels Stieg (in Kooperation mit Anliegern) und b) im Willy-Brandt-Park (innerhalb der eingezäunten Hundeausläuffläche seit Ende 2009) sowie 1 x in einfacher Form im Buschberger Weg.

Eine Hundekotstation kostet in der Anschaffung je nach Hersteller und System zwischen rd. 160 € und 860 € (ab ca. 285 € gibt es geeignete Modelle) und ein Karton mit 5.000 Tüten ab 100 €. Hinzu kommen die Kosten für die Unterhaltung und Leerung.

Die Verwaltung beabsichtigt, noch mehr Erfahrungen mit den Hundekotstationen zu sammeln. Eine flächendeckende Ausstattung (ca. 100 Stück) ist schon personaltechnisch nicht möglich.

Auch fehlt es derzeit den Hundehaltern mehrheitlich noch an Akzeptanz, den Hundekot per Hand mit einem dünnen Beutel aufzuheben und mehrere Hundert Meter weiter zu einem Abfallkorb zu tragen.

Ordnungswidrigkeiten:

Hundehalter bzw. Hundeführer, die die Hinterlassenschaften ihres Hundes nicht beseitigen, begehen eine Ordnungswidrigkeit nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes

Schleswig-Holstein (StrWG). Gem. § 56 Abs. 1 Nr. 9 StrWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine von ihr oder ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 46 StrWG nicht beseitigt.

Gem. § 56 Abs. 2 Halbsatz 2 StrWG kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 511,00 € geahndet werden. In der Praxis wird in der Regel von vielen Kommunen zunächst eine Verwarnung mit Verwarngeld in Höhe von 35,00 € ausgesprochen. Im Wiederholungsfall würde die Geldbuße wesentlich höher ausfallen.

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind die Grundsätze des OWiG i.V.m. der StPO zu beachten.

Zur Aufklärung des Sachverhaltes und der Beweissicherung führt die Verwaltungsbehörde ein Vorverfahren durch. Ein gerichtsfester Nachweis der Zuwiderhandlung hat sich in der Praxis häufig als schwierig erwiesen. Es ist erforderlich, dass festgestellte Verstöße zur Tatzeit dokumentiert und nachweisbar erfasst werden. Dieses kann beispielsweise die lückenlose Darlegung des Sachverhaltes, Zeugenaussagen und Fotos beinhalten. Ein Tatnachweis im Nachhinein ist oft nicht mehr möglich, daher ist die Beweiserhebung zur Tatzeit sehr wichtig. Aufgrund dieser Tatsache ist eine Ahndung der Ordnungswidrigkeit in der Praxis häufig problematisch.